jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/29 86/03/0201

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §43 Abs4;
VStG §27 Abs1;
VStG §27 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/03/0202

Rechtssatz

Die Verwaltungsübertretung nach § 43 Abs 4 lit b KFG ist ein Ungehorsamsdelikt. Als Tatort für die Übertretung nach§ 43 Abs 4 KFG kommt sowohl der Sitz der Behörde, die den Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat, als auch der der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Zulassungsbesitzer seinen Aufenthaltsort hat, in Betracht. Zuständig ist nach § 27 Abs 2 VStG die Behörde, die die erste Verfolgungshandlung iSd§ 32 Abs 2 VStG vorgenommen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030201.X06

Im RIS seit

29.04.1987

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at